

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

Der am 30.05.2010 gegründete Verein führt den Namen

### **„ Deutsche Rettungshunde Union e.V. „**

Er hat seinen Sitz in **84513 Töging a. Inn, Grünewaldstraße 4**. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ ( e.V. ) versehen.

### **§ 2 Wirkungsgebiet**

Das Wirkungsgebiet des Vereins ist das gesamte Bundesgebiet

### **§ 3 Grundsätze der Tätigkeit**

Die Rettungshunde Union, abgekürzt (**DRU**), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

Die DRU ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der DRU dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der DRU fremd sind begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die DRU stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, Rasse, Glauben und politischer Überzeugung.

Keine Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der DRU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Zweck und Aufgaben**

Zweck der DRU ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.

Der Zweck der DRU wird insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Die DRU setzt zur Suche nach vermissten, verschütteten oder ertrunkenen Personen ausgebildete und geprüfte Rettungshunde – Teams ( Rettungshundeführer mit Rettungshund ) sowie Einsatzleiter und Helfer ein. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Außerdem organisiert sie die Vermittlung bzw. Übernahme von Rettungstransporten.

Der Verein arbeitet zur Verwirklichung seines Zwecks mit geeigneten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und öffentlichen Körperschaften im In- und Ausland zusammen. Zudem werden private Rettungshundestaffeln Deutschlandweit innerhalb der DRU verbandsmäßig organisiert bzw. zusammengeführt.

Der Verein kann Geld- und Sachspenden zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke entgegennehmen.

Zur Zweckerfüllung hat sich die DRU folgende Aufgaben gestellt:

- Die Anwendung und Einhaltung der gültigen DRU Bestimmungen für Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Einsatzleiter und Helfer.
- Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
- Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Hilfsorganisationen.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlage der DRU sind die Satzung, bestehende Organe sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

Das Geschäftsjahr der DRU ist das Kalenderjahr.

## **Abschnitt 2: Mitgliedschaften**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist und an der Aufgabenerfüllung der DRU (siehe § 3) mitarbeiten will.

Der Verein hat jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als ordentliche Mitglieder.

Auch juristische Personen, Firmen, und andere Organisationen können die Mitgliedschaft erwerben.

### **§ 7 Aufnahme der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung der DRU sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehenden Ordnungen der DRU aus.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das ordentliche bzw. das jugendliche Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen der DRU.

Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge dem Vereinskonto gutgeschrieben worden sind.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Antrags- und stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder, sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten.

Bei Hilfsorganisationen und dgl. hat diese Organisation nur eine Stimme bzw. ist nur mit einer Stimme stimmberechtigt unabhängig davon wie viele Mitglieder diese Hilfsorganisation selbst hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der DRU sowie die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der DRU zu wahren.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich.

Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der DRU haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.

Hunde, die am Ausbildungs- und Übungsbetrieb teilnehmen, müssen Haftpflicht versichert und geimpft sein.

Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der DRU erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der DRU.

Der Austritt aus der DRU ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ein Mitglied kann aus der DRU unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden wegen:

- Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten
- Ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen gegenüber Vereinsmitgliedern
- Wissentlich falscher Angaben für DRU – Urkunden
- Beleidigungen oder unhaltbarer Verdächtigungen eines Prüfers im Rettungshundewesen
- Grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen der DRU
- Beitragsrückstand

Ein Ausschluss aus der DRU erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dieser Beschlußfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.

Ein Ausschluss aus der DRU ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an der DRU. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindlichen Eigentum der DRU, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen der DRU unverzüglich zurückgegeben werden.

## **Abschnitt 3 Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe, Amtsdauer**

Organe der DRU sind:

Mitgliederversammlung  
Vereinsvorstand

Die Amtsdauer in den Funktionen der DRU beträgt fünf Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 11 Das Organ Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben

Beratung mit Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderungen  
Festlegung der Mitgliederabgaben (Beiträge und Umlagen)  
Ehrungen  
Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als 3.500.00 €.

Im ersten Halbjahr jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer  
Beschlußfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres  
Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereines.

Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragen. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muß in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

## **§ 12 Das Organ Vereinsvorstand**

Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Vorstand der DRU im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Präsident und der Vize Präsident. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Präsident
- Vize Präsident
- Unions-Ausbildungsleiter
- Schatzmeister
- Schrift- und Protokollführer

Eine Ämteranhäufung zwischen 1 – 5 ist nicht zulässig.

Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befördert über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.

Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise durch einfachen Mehrheitsbeschluss selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. Präsidenten und des Vizepräsidenten) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen der DRU sowie das übrige DRU Eigentum sind dem 1. Präsidenten unverzüglich auszuhändigen.

Scheiden der 1. Präsident und der Vizepräsident zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist durch die Mitgliedschaft die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Präsidenten einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Vorstandes mit mündlicher Begründung verlangen.

Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.

Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, diese ist dem Vorstand und den Mitgliedern zugänglich zu machen und in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen.

### **§ 13 Beschlüsse**

Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig.

Alle Mitglieder – auch juristische Personen und Körperschaften – haben bei der Abstimmung nur eine Stimme.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

Stimmenenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

### **§ 14 Der Wirtschaftsausschuss**

Der Wirtschaftsausschuß besteht aus einem ordentlichen und einem Ersatz - Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.

In jedem Jahr scheidet der Kassenprüfer aus dem Ausschuß aus und der Ersatz – Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer.

Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz – Kassenprüfer.

### **§ 15 Beiträge**

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Modalitäten die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind Mindestbeiträge.

Die laufenden Beiträge (Jahresbeiträge) sind spätestens zum 1. Februar eines Kalenderjahres fällig und auch für angebrochene Kalenderjahre in voller Höhe zu

zahlen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr beginnt, zahlen jedoch im angebrochenen Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

## **Abschnitt 4: Schlußbestimmungen**

### **§ 16 Austritt aus der DRU / Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereines bzw. der DRU kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereines bzw. der DRU gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Auflösung des Vereines bzw. der DRU zugestimmt haben.

Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden fassen.

Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt.

Bei Auflösung der DRU bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Rettungsflugwacht e.V.“ zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde am 30. Mai 2010 errichtet.

Änderung der Satzung in § 16 Abs. 5 und 6 am 04.10.2010

Änderung der Satzung in § 3 Abs. 5 neu und § 8 Abs. 2 neu am 27.01.2017

**„Deutsche Rettungshunde Union e.V. „**

der Vorstand